



Wasserversorgungsreglement

(WvR)

der Politischen Gemeinde
Hettlingen

vom 28. Mai 2018

In Kraft seit: 1. Juli 2018
(nachgeführt bis 28. Mai 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3 Versorgungsgebiet	3
Art. 4 Anschlusspflicht	3
Art. 5 Umfang der Versorgung	4
Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung	4
Art. 7 Qualitätssicherung	4
Art. 8 Wasserbezüger (Kundschaft)	5
Art. 9 Grundeigentümer	5
2. Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 10 Versorgungsanlagen	5
Art. 11 Leitungsnetz, Definition	5
Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
Art. 13 Hydrantenanlagen	6
Art. 14 Öffentliche Brunnenanlage	6
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen	7
3. Hausanschlussleitungen.....	7
Art. 17 Definition	7
Art. 18 Erstellung und Kosten	8
Art. 19 Technische Vorschriften	8
Art. 20 Erdung	8
Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 23 Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 24 Nullverbrauch / Stilllegung	9
Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
4. Hausinstallationen.....	10
Art. 26 Definition	10
Art. 27 Eigentumsverhältnisse	10
Art. 28 Haftung	10
Art. 29 Erstellung / Meldepflicht	10
Art. 30 Technische Vorschriften	10
Art. 31 Kontrolle	11
Art. 32 Unterhalt	11
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35 Frostgefahr	11
Art. 36 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser	11

5. Wasserlieferung.....	12
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe	12
Art. 39 Anschlussgesuch	13
Art. 40 Haftung der Wasserbezüger	13
Art. 41 Wasserableitungsverbot	13
Art. 42 Unbefugter Wasserbezug	13
Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	14
Art. 44 Beginn und Ende des ordentlichen Wasserbezugs	14
Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 46 Spitzenbezüge	14
6. Wassermessung	15
Art. 47 Einbau	15
Art. 48 Haftung	15
Art. 49 Standort	15
Art. 50 Technische Vorschriften	15
Art. 51 Ablesung	16
Art. 52 Unterhalt, Nacheichung	16
Art. 53 Messfehler, Störung	16
7. Finanzierung	16
Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 55 Kostendeckung	17
Art. 56 Kostentragung der Versorgungsleitungen	17
Art. 57 Erschliessungskosten	17
Art. 58 Kostentragung von Hausanschlussleitung	17
Art. 59 Anschlussgebühren	17
Art. 60 Benutzungsgebühr	18
Art. 61 Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge	18
Art. 62 Festsetzung der Gebühren	18
8. Rechnungsstellung und Inkasso	19
Art. 63 Rechnungsstellung	19
Art. 64 Zahlungsbedingungen	19
Art. 65 Gebührenpflichtige Schuldner	19
Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
Art. 67 Verjährung	20
9. Schlussbestimmungen.....	20
Art. 68 Zuwiderhandlungen	20
Art. 69 Rekursrecht	20
Art. 70 Übergangsbestimmungen	20
Art. 71 Inkrafttreten	21
Anhang, Tarifordnung	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungs-reglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen von Hettlingen, die Finanzierung der Wasserversorgung Hettlingen und die Beziehungen der Wasserversorgung Hettlingen und den Wasserbezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Zürich keine Regelung enthalten.
- ² Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe.
- ² Die Wasserversorgung Hettlingen ist Teil der Gemeindewerke Hettlingen und stellt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher (gem. Art. 5).
- ³ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger sowie Dritten (z. B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Hettlingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Anschlusspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die Wasser in Trinkwasserqualität liefert.

Art. 5 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung Hettlingen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet Hettlingen durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung Hettlingen darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgung Hettlingen ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 7 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung Hettlingen ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW entspricht.
- ² Der Brunnenmeister ist für die Überwachung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Art. 8 Wasserbezüger (Kundschaft)

- ¹ Die Wasserbezüger (Kundschaft) im Sinne dieses Reglements sind:
- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/ gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 9 Grundeigentümer

- ¹ Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
 - d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Hettlingen.

Art. 11 Leitungsnetz, Definition

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 17 ff definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.
- ² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.
- ³ Versorgungsleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP erstellt. Sie verbinden die Transportleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Die Erstellung sowie der Betrieb und Unterhalt der Transport- und Versorgungsleitungen liegen in der Verantwortung der Wasserversorgung.
- ³ Stillgelegte Leitungen verbleiben im Boden.

Art. 13 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).
- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ³ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung der GVZ.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁵ Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlage

- ¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Bei neuen Leitungen und Anlagen werden Entschädigungen für Durchleitungsrechte, Deponien usw. gemäss Tarifordnung entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungs- und Anlagebau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss gültiger Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser Entschädigungen entrichtet.
- ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Transport- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen (gemäss Werkleitungsplan) ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 17 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- ² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Vorschriften

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.
- ³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 20 Erdung

- ¹ Generell dürfen Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bei Reparatur oder Ersatz von Hausanschlussleitungen sind allenfalls daran angeschlossene Erdungen in Verantwortung der Eigentümer anderweitig zu verlegen.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- ¹ Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Abzweiger von der Versorgungsleitung, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, auch wenn diese im Privatgrundstück liegen. Alle übrigen Teile sind Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Hausanschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligten ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden zu Lasten der Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Die Disposition der Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung angeordnet.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten zu gleichen Teilen den Bezügem belastet. Alle Bezüger haften solidarisch.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch) innert 30 Tagen nach Feststellung;
 - b) bei Erneuerung der Versorgungsleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 50 Jahre alt ist;
 - c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen, wobei die Wasserversorgung die Kosten im Privatgrundstück im Verhältnis zur Restlebensdauer der ersetzten Leitung bis 50 Jahre übernimmt.

Art. 24 Nullverbrauch / Stilllegung

- ¹ Bei einem länger als 90 Tagen andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, die Wasserversorgung über diesen Umstand zu informieren und durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung Stilllegung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt.

4. Hausinstallationen

Art. 26 Definition

- ¹ Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler bis zu den Entnahmestellen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

- ¹ Der Wasserbezüger haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Art. 29 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SVGW "Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Hausinstallationen für Trinkwasser ausführen" (GW 101d).
- ³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁴ Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der Wasserversorgung durch den Installateur unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen.
- ⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31 Kontrolle

- ¹ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen oder die Hauszuleitung stilllegen.

Art. 32 Unterhalt

- ¹ Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- ¹ Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- ² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 35 Frostgefahr

- ¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 36 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen- oder Regenwasser innerhalb des Installationsbereichs muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen- oder Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 38.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z. B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüglers einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (z. B. Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe gesamthaft oder für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt (z. B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Wasserbezüglers die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezüglers.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
- ³ Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 40 Haftung der Wasserbezüger

- ¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.
- ² Der Wasserbezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Wasserableitungsverbot

- ¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.
- ² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unbefugter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- ¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z. B. Bewässerung, Veranstaltung usw.), mit Ausnahme des Bauwassers, bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über kontrollierte Messeinrichtungen.
- ² Bei Trockenheit oder bei Wasserknappheit entscheidet das Ressort über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere, wenn dadurch Mehrkosten entstehen. Im Falle einer solchen Massnahme entscheidet das Ressort - nach Anhörung der betroffenen Bezüger - über einen Lieferunterbruch oder Bezug mit Weiterverrechnung der entstandenen Mehrkosten an den Endverbraucher. Die Mehrkosten können auch rückwirkend eingefordert werden.
- ³ Der Bauwasserbezug bedarf keiner Messeinrichtung, sondern wird separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 44 Beginn und Ende des ordentlichen Wasserbezugs

- ¹ Der ordentliche Wasserbezug beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten) bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- ² Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Nutzung des Wasserdrucks dienen und Dach- und Fensterberieselungen, sind nicht gestattet.

Art. 46 Spitzenbezüge

- ¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Wasserbezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

6. Wassermessung

Art. 47 Einbau

- ¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.
- ² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird in der Regel für jeden Wasserbezüger ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ⁴ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 50 sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 48 Haftung

- ¹ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

- ¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 50 Technische Vorschriften

- ¹ Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- ² Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z. B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 51 Ablesung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind jederzeit möglich.
- ² Die Wasserversorgung kann alle Wasserbezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 52 Unterhalt, Nacheichung

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- ² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 53 Messfehler, Störung

- ¹ Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der Wasserversorgung unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 66 dieses Reglements.

7. Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Werterhalt usw.) finanziell selbständig zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
 - a) Konzessionskosten;
 - b) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsungen, Abschreibungen);
 - c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.

Art. 55 Kostendeckung

- ¹ Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Beiträge an Erschliessungskosten;
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsggebühren);
 - d) Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge (z. B. Bauwasser, Hydrantennutzung);
 - e) Zahlungen Dritter (z. B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen).

Art. 56 Kostentragung der Versorgungsleitungen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen können von Grundeigentümern Beiträge an die Erschliessungskosten eingefordert werden.

Art. 57 Erschliessungskosten

- ¹ Wenn wegen dem Anschluss von z. B. Sprinkleranlagen, Bewässerungsanlagen, Hydranten usw. Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig sind, gehen diese Kosten zu Lasten des verursachenden Grundeigentümers.

Art. 58 Kostentragung von Hausanschlussleitung

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 59 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.
- ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr (auch bei Wiederaufbau infolge Brand oder bei Abbruch) ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Art. 60 Benutzungsgebühr

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren (Wasserzins) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr gemäss Tarifordnung zusammen.
- ² Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.

Art. 61 Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge

- ¹ Kosten für Sonderleistungen wie Leckortung, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden dem Wasserbezüger übertragen.
- ² Kosten, die der Wasserversorgung (Arbeits- und Materialaufwand) infolge der Nichtwahrnehmung von Pflichten aus diesem Reglement entstehen (z. B. Art. 23), werden dem verursachenden Wasserbezüger belastet.
- ³ Vorübergehende Wasserbezüge und Bauwasserbezüge werden separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

- ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung mit den Gebührentarifen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 63 Rechnungsstellung

- ¹ Erschliessungskosten:
Die Erschliessungskosten werden nach erteilter Bewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Anschlussgebühren:
Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Installation des definitiven Wasserzählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Wasserbezügers. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen.
- ³ Benutzungsgebühren:
Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.
- ⁴ Sonderleistungen werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.

Art. 64 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Wasserbezüger ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Wasserbezügers kann die Wasserversorgung eine angemessene Umtriebsentschädigung verlangen. Diese Aufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 65 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Stockwerkeigentümer.
- ³ Bei Handänderungen hat der neue Eigentümer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:
 - a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
 - b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
 - c) Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo wird verrechnet.
- ² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 67 Verjährung

- ¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.

9. Schlussbestimmungen

Art. 68 Zuwiderhandlungen

- ¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht strafrechtlich verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 69 Rekursrecht

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem oder neuem Recht massgebend.
- ² Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach diesem Reglement erfolgt ab 1. Juli 2018.

Art. 71 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 respektive nach Erreichen der Rechtsfähigkeit in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Dezember 1969.

Hettlingen, 28. Mai 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl

Anhang, Tarifordnung

Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser

Anhang zum Wasserversorgungsreglement

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Hettlingen vom 13.11.2017

Gestützt auf den Art. 62, Abs. 1 des Reglements beschliesst der Gemeinderat, die Tarife wie folgt festzusetzen (alle Preise exkl. MwSt.):

1. Anschlussgebühren

Der Tarifsatz für die einmalige Anschlussgebühr beträgt 1.5 % des Gebäudeversicherungszeitwerts.

2. Benutzungsgebühren (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

Grundgebühren

Die Gebühr für Wasserzähler bis zur Grösse 1½" ist in der Grundgebühr enthalten. Für grössere Wasserzähler und für weitere, vom Bezüger gewünschte Zähler wird jährlich eine zusätzliche Gebühr verrechnet, die 10% des Anschaffungswerts beträgt.

Die Grundgebühr wird auch für Anschlüsse, die keinen Wasserverbrauch aufweisen, verrechnet. Die Grundgebühr pro Jahr beträgt:

- Grundtaxe Fr. 30.00
- Taxe für jede weitere Wohneinheit ohne separatem Wasserzähler Fr. 10.00

Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet. Für den Wasserverbrauch werden pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser Fr. 0.70 verrechnet.

3. Bauwassergebühren

Für den Bauwasserbezug werden 0.05% des Gebäudeversicherungszeitwerts in Rechnung gestellt.

4. Vorübergehender Wasserbezug (exkl. Bauwasserbezug)

Für die temporäre Benutzung einer Messeinrichtung der Gemeinde (Wasserzähler) wird eine Pauschale verrechnet. Für die Hydranten-Nutzung wird zusätzlich pro ganzen oder angebrochenen Monat eine Gebühr verrechnet. Es steht dem Bezüger frei eine private, kontrollierte Messeinrichtung zu benutzen. Dadurch entfällt die Pauschale für die Messeinrichtung.

Pauschale für Messeinrichtung

- Kleine Messeinrichtung = $\varnothing < 45 \text{ mm}$ Fr. 30.00
- Grosse Messeinrichtung = $\varnothing > 45 \text{ mm}$ Fr. 50.00

Hydranten-Nutzung pro Monat Fr. 50.00

Für den Wasserverbrauch werden pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser gemäss Angaben des Wasserzählers Fr. 0.70 verrechnet.

Für Bezüger ohne Wohnsitz in Hettlingen erhöht sich der Tarif pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser um Fr. 0.50.

5. Entschädigung für Durchleitungsrechte

Für neue Leitungsanlagen werden dem Grundeigentümer einmalig CHF 4.-- pro Laufmeter Leitung inkl. dazugehörigen Hydranten und Schieber für das Durchleitungsrecht entschädigt.

Bei Ersatz von bestehenden Leitungsanlagen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet.

In jedem Fall werden für die beim Leitungs- und Anlagebau verursachten Schäden und Ertragsausfälle Fr. 50.-- pro Are im Jahr pro rata der Ertragsausfalldauer entrichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 respektive nach Erreichen der Rechtsfähigkeit in Kraft. Die Verrechnung nach dieser Tarifordnung erfolgt ab 1. Juli 2018.

Hettlingen, 28. Mai 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl